

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822**

29.7.1822 (Nr. 208)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 208.

Montag, den 29. Juli

1822.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes.) — Baiern. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Großbritannien. — Türkei. — Mannichfaltigkeiten.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung der Militärverhältnisse. §. 59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Korps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherung der Armeedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landeskommissarien, lediglich zu überlassen. §. 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen. §. 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine notwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Korps eingreifen. §. 62. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu benehmen, und dessen Interesse zu vertreten. §. 63. Bei den kombinierten Korps kann diesem höhern Offiziere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Korps zu vertreten. §. 64. Diese höhern Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Korps. Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es rathlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Korps zu erlassen. §. 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Kommando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höhern Wirkungs-

Preises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten. §. 66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Kombinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt; zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Kavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu kommandirt; einem Generalauditor von dem Staate des Oberfeldherrn; einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzern zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generälen ist einer von Oestreich, einer von Preussen, einer von Baiern und einer von jedem der drei gemischten Armeekorps zu kommandiren. Die Kommandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten. VII. Abschnitt. Korpskommandanten. §. 67. Die Befehlshaber der ungemischten Korps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Korps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Korps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75). Die zusammengesetzten Armeekorps werden jedes von einem General befehligt, die aus denselben Staaten oder den Truppen derselben, deren Kontingente das Armeekorps bilden, genommen werden soll. §. 69. Die Korpskommandanten können zwar die Einteilung ihrer Armeekorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detaschirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Ober-



feldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Korpskommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur Ausnahmeweise in besondern und dringenden Fällen direkt darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Korpskommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detaschirungen nicht Kontingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Korps in Divisionen, Brigaden, Regimentern u. s. w. zu verfügen. §. 70. Die Korpskommandanten haben im Dienste der einzelnen Kontingente eine verhältnismäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten. §. 71. Die Korpskommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Korps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Material, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr. §. 72. Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen, und dem Korpskommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat. §. 73. Den Korpskommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen. §. 74. Die Korpskommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Kontingente das Korps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Kontingente zusammen das Armeekorps bilden. §. 75. Die an den kombinirten Korps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Korps- und Divisionskommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen“, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

(Fortsetzung folgt.)

#### B a i e r n.

München, den 22. Jul. Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest wird, nach dem bereits erschienenen Programm, am 6. Oktober dahier gefeiert werden. Se. Majestät der König haben den Gen. Ausschuss des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung abermals in den Stand gesetzt, beträchtliche Hauptpreise bewilligen zu können, die sich diesmal selbst auf gemästete Thiere erstrecken werden. Für preiswer-

bende Pferde, welche über 25 Stunden, und für die übrigen Viehgattungen, welche über 15 Stunden Wegs herbeigetrieben werden, erhalten die Eigenthümer überdies Entschädigungen der Kosten unter dem Namen Weitzpreise. Da viele Landwirthe bei dem vorjährigen Oktoberfeste den Wunsch geäußert haben, die Anwendung der neuen Ackerbaumaschinen wirklich ausgeführt zu sehen, so sind Felder zunächst dem königl. Zelte oberhalb der Theresienwiese bestimmt, Morgens um 8 Uhr, am Tage der Preisvertheilung, damit bearbeitet zu werden. Nach der Preisvertheilung beginnt das Pferderennen, und des andern Tags, Montag den 7., wird der Viehmarkt abgehalten. Zugleich eröffnen sich an diesem Tage Schießen, Bogeln, Bolzen und Balleserschießen und andere Spiele, wie nicht weniger der Schulgitarren- und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen. Auch die übrigen Tage dieser Woche dauern diese Spiele fort, sowie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge. Der polytechnische Verein wird in der nämlichen Woche die Ausstellung der ausgezeichneten Industrieerzeugnisse, so wie die Preisvertheilung für solche, veranstalten.

#### F r a n k r e i c h.

Paris, den 25. Jul. Der König präsidirte gestern zu St. Cloud einem Ministerialkonseil, dem der Kriegsminister, Herzog von Belluno, wegen Unpäßlichkeit nicht beiwohnte.

In der gestrigen Sitzung der Kammer der Deputirten, in Betreff der Ausgaben bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ließ sich der Deputirte Bourienne, als Berichterstatter, folgendergestalt vernehmen: Ich widersezte mich den verlangten Reduktionen, und gab die Gründe an, warum man es bei der gegenwärtigen Einrichtung lassen müsse. Das Geschrei, die Besoldungen sind zu hoch, sind ungeheuer, ist für nichts. Vor dem Jahr 1788 kostete dieses Departement 8,500,000 Fr. Der damalige Minister Necker fand die Ausgabe gering, gegen denen noch älterer Zeiten, wo man sagen konnte, sie war enorm, wegen der Konsulaten, die bei dem ausgebreiteten Seehandel häufiger statt haben mußten. Im Jahr 1810 beliefen sich die Ausgaben auf 8,355,000 Fr., 1811 und 12 fast eben so; aber 1813 auf 17,500,000. Die Kurieren und Estafetten haben in 3 Jahren 6 Millionen gekostet. Vergleiche man die diplomatischen Besoldungen anderer Höfe, so wird Frankreich unter denen sich befinden, die am wenigsten ihre auswärtigen Minister belohnen. Der englische Botschafter in Berlin bezieht 200,000 Fr., der französische 50,000; der englische in Wien 376,000, der von Frankreich 200,000 Fr. u. s. w. Diese Erläuterungen sollten zum Druck befördert, und darüber abgestimmt werden; ehe dieses geschah, entstand ein tumultuarischer Wortwechsel zwischen beiden Seiten, wozu General Joy Anlaß gab, der, ungeachtet man ihn nicht sprechen lassen wollte, es dennoch durchsezte, und dabei die Begebenheiten in Griechenland und in Spanien dergestalt ein-



mischte, daß ein Gezänk entstand, dergleichen fast noch nicht gehört worden. Frankreich, als die erste der civilisirten Nationen, sollte durchaus verhindern, daß in der Türkei die Christenheit nicht gemordet, und in Spanien Männer der Gerechtigkeit und der Wahrheit nicht zur Schlachtbank geliefert würden. Der Minister bestieg endlich die Tribune; er mußte noch eine Weile warten, bis es still wurde. Er bewies die Nothwendigkeit, die vorliegende Berechnung anzunehmen, und sie wurde angenommen. Am Schlusse verkündete er den neuen Handelsvertrag mit Nordamerika, und wünschte Frankreich dazu Glück. (S. hier unten.)

Ein zu Havre auf der Rhede liegendes amerikanisches Schiff, das die Ueberfahrt in 19 Tagen machte, bringt die zuverlässige Nachricht von der Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und den vereinigten nordamerikanischen Staaten. Er besteht aus 8 Artikeln und 2 Zusatzartikeln, und wurde am 24. Jun. zu Washington unterzeichnet.

Der Moniteur sagt, Zeit und Ort des zu haltenden Kongresses scheint noch unbestimmt. Wien, Florenz u. Verona sind im Vorschlag; aber der russische Monarch soll nicht für die beiden letztern Städte gestimmt seyn. Der Fürst von Hardenberg, glaubt man, werde zuvor nach München gehen. Lord Stewart, engl. Botschafter zu Wien, nahm am 18. d. Abschied vom Könige. Es ist zu vermuthen, daß er dem Wiener Hofwichtige Mittheilungen zu machen beauftragt sey. Er wird bei seiner Durchreise einige Tage hier verweilen. Die Begehrenheiten in Spanien mögen zum Theil einige Abänderungen in den Bestimmungen veranlaßt haben.

#### Großbritannien.

London, den 18. Jul. Wir haben Madrider Blätter erhalten. Ein Artikel aus Perpignan versichert, verschiedene Korps des französischen Gesundheitskordons, welche die Flüchtlinge des Glaubensheers nicht sehr günstig aufnahmen, werden durch andere Korps ersetzt werden, die, wie die Regierung hofft, besser ihre Absichten unterstützen werden, und der Kordon sey so eben durch ein neues Artilleriekorps verstärkt worden. Man sieht diese Maßregel als eine Abneigung der französischen Regierung gegen das konstitutionelle System in Spanien an.

#### Türkei.

Ein Schreiben aus Niso vom 17. Jun. in französischen Blättern enthält über die Landung der egyptisch-türkischen Flotte auf Candia folgende fragmentarische Nachricht: „Am 8. Jun. erschien eine Flotte des Mehemmed Ali, Pascha's von Egypten, von seinem Sohne Ali Bei befehligt, vor Candia. Sie bestand aus drei Fregatten, einigen Korvetten und vielen andern leichten Kriegsschiffen. Im Ganzen waren es 46, worunter 6 englische. Diese Flotte überraschte vor Retimo 8 griechische Schiffe, es gelang ihr jedoch nur, sich zweier derselben zu bemächtigen. Nachdem sie hierauf sich bei Suda aufgestellt, setzte sie 4000 Mann Truppen, mit Ein-

schluß von 800 Mann Reiterei, an das Land. Den ganzen übrigen Tag wurde von den beiderseitigen Heeren gegen einander geplänckelt. Am 13. Jun. verschwand von den 6 englischen Kriegsschiffen die englische Flagge. Dasselbe wird ohne Zweifel mit vielen andern englischen Kriegsschiffen der Fall seyn, welche für eine neue Unternehmung zur See gemiethet sind, und, wie die Türken versichern, jeden Augenblick erwartet werden. Am 16. begann ein Theil der Landungsarmee, den Berg hinan den Griechen entgegen zu ziehen. Diese, durch ihre Stellung begünstigt, warfen sich mit Hestigkeit auf die Türken. Das Gefecht war äußerst hartnäckig, aber, bei der glühenden Sonnenhitze, für beide Theile um so ermüdender. Um 5 Uhr Mittags waren die Türken völlig in Unordnung, und man hörte auf der Flotte die Läufkanone. Hier (auf Niso) ist bei dem Abblicke einer, sich unserm Hafen nähernden türkischen Flotte der Schrecken sehr groß.“

#### Mannichfaltigkeiten.

Auszüge aus dem Werke des Dr. O'Meara, Napoleons Arzt: Ich fragte Napoleon um seine Meinung über Soult, und sagte ihm, daß mehrere Personen ihn als General gleich nach ihm ausführten. Er erwiederte: „Er ist ein vortrefflicher Kriegsminister oder Chef des Generalstabs einer Armee; ein Mann, der die Anordnung einer Armee weit besser versteht, als den Oberbefehl.“ . . . . . „Souche ist ein ruchloser Mensch, von allen Farben, ein Priester, ein Terrorist, und ein Mann, der an vielen Blutscenen der Revolution sehr thätigen Antheil genommen hat. Er ist sehr reich, setzte er hinzu, aber er hat seinen Reichthum auf eine schlechte Art erworben. In Paris bestand eine Taxe auf die Spielhäuser; ich wollte von diesem Gelde keinen Vortheil ziehen, und befahl, den Ertrag der Taxe einem Armenhospital zuzuweisen. Er belies sich auf einige Millionen. Souche aber, der diese Auflage einzog, nahm einen großen Theil derselben für sich, und es war mir unmöglich, den ganzen jährlichen Ertrag zu erfahren.“ . . . .

Die Benennung „Börse“ wird folgendermaßen erklärt: Mitten in der Stadt Brügge befand sich ein geräumiger viereckiger Platz, worauf ein ansehnliches Gebäude stand, das die adeliche Familie la Bourse, „van der Börse“, hatte erbauen lassen, und woran ihr Wapen, bestehend in drei Börsendeuteln, angebracht war. Die Kaufleute von Brügge kauften das Gebäude und machten es zum täglichen Versammlungsorte, und als sie späterhin auswärtige Messen besuchten, benannten sie die Plätze, die sie sich zu ihren Zusammenkünften erwählten, die Börse, welche Benennung allgemein — außer in England — für ähnliche Versammlungsorte angenommen wurde.



## Theater-Anzeige.

Dienstag, den 30. Juli (zum erstenmale): Die Heimkehr, Trauerspiel in 1 Akt, von Houwald. Hierauf: Der Mandarin, oder: Die gesoppten Chinesen, komisches Singspiel in 1 Akt, von Peter Ritter.

Durlach. [Bekanntmachung.] Es wurden heute zwei fremde Handwerksbursche, deren Signalement unten folgt, mit den ebenfalls unten beschriebenen 11 Urtschmiedern, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht ausweisen können, dahier arretirt. Dieselben geben vielmehr an, durch ein Kunststück im Kartenspiel 8 derselben nach und nach, insbesondere auf der Route von Basel, Schaffhausen, Ulm und Stuttgart, von verschiedenen ihnen unbekanntenen Personen gewonnen zu haben.

Es werden sämtliche Polizeibehörden des Inn- und Auslandes ersucht, dieses in ihren unterhabenden Bezirken schnell bekannt werden zu lassen, die sich etwa meldenden Eigenthümer dieser Uhren zu deren baldigen Reklamation bei dieser Behörde aufzufordern, und über die verschiedenen allem Vermuthen nach zu Grunde liegenden Uhrendiebstähle die nähern Data anher mitzutheilen.

Durlach, den 28. Jul. 1822.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Leupler.

## Signalements.

1. Johann Friedrich Heick, von Kiel, bei Schleswig, gebürtig, 31 Jahr alt, 5' 5" groß, hat hellbraune Haare, offene Stirn, blaue Augen, starke hellbraune Augenbraunen, etwas dicke Nase, langes frisches Gesicht, gewöhnlichen Mund, gute weiße Zähne, rundes Kinn, ohne Backenbart. Derselbe hat am rechten Fuß, unterm großen Zehen, eine starke Narbe, welche von einem Haumeßer herrühren soll. An der rechten und der linken Hand hat derselbe mehrere Narben, angeblich von seiner Metzgerprofession herrührend.

Seine bei der Arretirung angehabte Kleidung bestand

- 1) in einem runden Filzhut mit schwarzem Wachstuch überzogen;
- 2) einem ziemlich guten dunkelblauen Trak;
- 3) einem Paar graublauen Hosen;
- 4) einem Paar langen Stiefeln nach Souwarow-Art;
- 5) einem rothen baumwollenen Halstuch.

2. Johann Christian Schmidt, von Altona, bei Hamburg, 26 Jahre alt, 5' 6" groß, hat schwarze Haare, niedere Stirn, blaue Augen, hellbraune Augenbraunen, spitzige Nase, länglichtes frisches Gesicht, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ohne Bart. Am linken Arm hat derselbe einen falsch getroffenen Ochsenkopf und die Buchstaben J. S. roth eingeklebt, und an beiden Händen mehrere von seinem Metzgerhandwerk herrührende Narben.

Die bei der Arretirung angehabte Kleidung bestand in folgendem:

- 1) einem runden Filzhut mit schwarzem Wachstuch;
- 2) einer schwarzen Halsbinde;
- 3) einem brauntuchenen alten Kamisol;
- 4) einer gelbgefärbten Weste;
- 5) einem Paar alten blaugefärbten Nanfinkhosen;
- 6) einem Paar russischen Halbstiefeln.

## Beschreibung der Uhren.

- 1) 2 silberne Sakuhren mit lakirten Gehäusen, eine englische und eine französische.
- 2) 1 do. mit Schildkrottegehäuse, englisch.
- 3) 1 do. mit do. do. mit Schlüssel und Pettschaft. mit großem Perleband, englisch.

- 4) 1 doppeltgehäufte silberne Sakuhr ohne Gehäng, englisch.
- 5) 1 einfache französische do. mit Blumenwerk auf dem Zifferblatt, und einfachem Gehäng.
- 6) 1 einfache do., das Zifferblatt mit Steinen eingefast, silbernen Kette, und Metzgerwahrzeichen.
- 7) 1 einfache do. mit rothseidener Schnur.
- 8) 1 d. mit stählerner Kette.
- 9) 1 doppeltgehäufte do. in einem ledernen Bettel.
- 10) 1 Eristuhr.

Heidelberg. [Häuser-Versteigerung.] Montag, den 19. künftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr, werden die beiden v. Traiteur'schen Häuser dahier zuerst theilweise, sodann im Ganzen, durch öffentliche Versteigerung, im Hauptgebäude selbst, freiwillig verkauft:

A. Ein massives, ganz von Stein gebautes, mit Nr. 574 bezeichnetes, an dem Paradeplatz gelegenes vierstöckiges Wohnhaus, sammt einem Anbau, welcher dormal in ein Gärtchen umgewandelt ist, besorcht einseits Schifferdecker Jakob Dillmann, anderseits die Seminariumsstraße, vornen die Augustinerstraße, hinten die sogenannte Schulgasse.

Solches enthält:

- a) einen gewölbten Keller, 44' lang, 51' breit;
- b) in vier Stokwerken — 36 Zimmer, wovon 16 tapezirt und 10 bereits mit Ofen versehen sind, 3 Kabinette, 1 Alkof;
- c) 3 Säle, wovon 2 jeder 37' lang, 24' breit, jener im 4ten Stok gegen die Seminariumsstraße aber 98' lang, 38' breit ist;
- d) 5 Küchen mit 2 Speisekammern;
- e) einen durch das ganze Haus gehenden Speicher;
- f) eine doppelte Einfahrt, und 2 besondere Eingänge.

Hierzu gehören ferner:

Ein gegenüber an der Schulgasse liegender kleiner Garten, 1 Chaisenremise, 5 große Stallungen für Pferde, 1 detto für Rindvieh, 3 Heubdden, 1 Hof mit besonderer Einfahrt.

Sämmtliches besorcht einseits den Garten eines zeitlichen Obkners, anderseits die Seminariumsstraße, stoßt oben auf das zweite Haus Lit. B, unten auf die Schulgasse.

B. Ein zweistöckiges Wohnhaus allda, in der Seminariumsstraße gelegen, mit Nr. 575 bezeichnet; besorcht einseits das Wohnhaus eines zeitlichen Obkners, anderseits die Seminariumsstraße, stoßt oben auf den städtischen Garten und Spritzenhaus, unten auf die Nebengebäude und das Gärtchen des Hauses Lit. A.

Enthaltend

Im untern Stok:

Ein Wasch- und Badzimmer mit 2 Badösen, 1 Kammer, 4 gesonderte Holzremisen, 2 Keller, wovon einer 30' lang, 24' breit ist, 1 kleines Höfchen.

Im zweiten Stok:

7 in einer Reihe folgende tapezirte und heizbare, und 2 unheizbare Zimmer nebst einem Alkof, 1 Küche, 1 durch das ganze Haus gehender Speicher.

Die Kaufbedingungen und der Plan des Ganzen und seiner Abtheilungen können täglich bei dem hiesigen Stadtamtsreferat eingesehen werden. Auswärtige Liebhaber müssen mit Vermögenzeugnissen versehen seyn, oder einen annehmbaren Bürgen stellen.

Heidelberg, den 27. Jul. 1822.